



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 11014 Berlin

Frau  
Canan Bayram, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 1. Juli 2020

BETREFF **Ihre Frage 7/45 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am  
01.07.2020**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

## Fragestunde im Deutschen Bundestag am 1. Juli 2020

### Frage 45 der Abgeordneten Canan Bayram

---

#### Frage:

*Wie stellt die Bundesregierung beim Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Bundes durch die Länder sicher, dass Quarantäne-pflichtige Personen oder solche aus ausländischen oder innerdeutschen COVID-19-Risikogebieten beziehungsweise mit vielen dort schon erkannten Infizierten weder dort aus-, jedenfalls nicht unerkannt sowie ungetestet über Kreis-/Landes-/Bundesgrenzen hinweg in andere deutsche Regionen beziehungsweise nach Deutschland ein- beziehungsweise rückreisen können (siehe <https://www.bz-berlin.de/umland/reisende-sollen-in-quarantaene-aber-keiner-kuemmert-sich>) und wie wird die Bundesregierung dieses Ziel – vor allem angesichts beginnender Urlaubszeit sowie fehlenden Personal bei den Gesundheitsämtern – nun umgehend umsetzen helfen?*

#### Antwort:

Die Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, sieht in Reaktion auf das weltweit geänderte Infektionsgeschehen nunmehr grundsätzlich nur noch eine 14-tägige Absonderungspflicht für Personen vor, die aus einem auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts veröffentlichtem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Die von der Absonderungspflicht erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung hinzuweisen (§ 1 Absatz 2 der Verordnung). Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von der Quarantäne betroffenen Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde, also in aller Regel dem zuständigen Gesundheitsamt. Verstöße gegen diese Verpflichtungen sind nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 und ggf. Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bußgeldbewehrt.

Die Umsetzung sowie Durchsetzung der Muster-Quarantäneverordnung liegt in der Entscheidungsgewalt der Länder. Die Muster-Verordnung wurde nach hiesigem Kenntnisstand von allen Ländern umgesetzt, wobei es insbesondere in Bezug auf Ausnahmen von der Absonderungspflicht Abweichungen von dem Muster geben kann. Für die jeweiligen Verordnungen sind in der Regel die Gesundheitsministerien oder -senatsverwaltungen zuständig.

Des Weiteren hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 8. April 2020 Anordnungen gemäß § 5 IfSG nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag erlassen.

Nach Ziffer I. der Anordnungen sind Personen, die aus einem anderen Staat in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und einer Verordnung oder Anordnung zur Absonderung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG unterliegen, verpflichtet, ihre Identität (einschließlich Geburtsdatum), Reiseroute und Kontaktdaten einschließlich Anschrift des Wohnsitzes gegenüber der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

Nach Ziffer II. der Anordnungen sind Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Reisende in die Bundesrepublik Deutschland befördern, Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen sowie Reiseveranstalter im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet, Reisenden die in der vom BMG zur Verfügung gestellten Anlage zur Anordnung enthaltenen Informationen über die Gefahren der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten COVID-19-Infektion und die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung barrierefrei zur Verfügung zu stellen. In dieser Anlage wird auch auf die Regelungen der Länder zur Absonderung nach Rückkehr aus Risikogebieten sowie auf die entsprechende Meldepflicht bei der zuständigen Behörde hingewiesen.

Nach Ziffer III. der Anordnungen haben Unternehmen, die im Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Reisende in die Bundesrepublik Deutschland befördern, die bei ihnen vorhandenen Daten nach der Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland bis zu 30 Tage bereitzuhalten; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der Reisenden sowie für Passagierlisten und Sitzpläne. Diese Daten können bei den Fluggesellschaften nach § 12 Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-DG) von den Gesundheitsämtern abgefragt werden.

Für den Fall, dass ein Auskunftersuchen des Gesundheitsamtes beim Luftfahrtunternehmen gem. § 12 Abs. 5 IGV-DG nicht erfolgreich sein sollte, wurde durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 die Vorschrift des § 12 Abs. 5a IGV-DG eingeführt, wonach Gesundheitsämter berechtigt sind, die Übermittlung der ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zur Erreichbarkeit von verdächtigen oder betroffenen Reisenden und zu ihren möglichen Kontaktpersonen durch die Fluggastdatenzentrale nach § 1 Abs. 1 des Fluggastdatengesetzes zu verlangen.

§ 12 IGV-DG findet gem. § 17 Absatz 3 IGV-DG entsprechende Anwendung im See- und Binnenschiffsverkehr.

Nach Ziffer III. der Anordnungen haben Unternehmen, die im Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Reisende in die Bundesrepublik Deutschland befördern außerdem auf Anforderung des für den Zielflughafen oder Zielhafen zuständigen Gesundheitsamtes für bestimmte Beförderungen bei den Reisenden Daten zu ihrer Identität (einschließlich Geburtsdatum), deren Kontaktdaten einschließlich Anschrift des Wohnsitzes und Daten zu ihrer Reiseroute zu erheben, zu verarbeiten und unverzüglich an dieses Gesundheitsamt zu übermitteln. Hierfür können Aussteigekarten nach dem Muster der Anlage 1 (den Flugverkehr betreffend) oder der Anlage 1a (den Schiffsverkehr betreffend) IGV-DG genutzt werden. Dieses Gesundheitsamt kann diese übermittelten Daten weiteren zuständigen Behörden (Gesundheitsämtern im Bundesgebiet) zur Verfügung stellen. Die Anforderung des für den Zielflughafen oder Zielhafen zuständigen Gesundheitsamtes steht im Ermessen dieser Behörde. Durch diese Möglichkeit werden stichprobenhafte Kontrollen der Einreisenden aus Risikogebieten ermöglicht.

Verstöße gegen die Verpflichtungen aus den Anordnungen gemäß § 5 IfSG nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag sind nach § 73 Absatz 1a Nummer 1 IfSG bußgeldbewehrt.